

## Literatur:

Fthenakis, W. E. (1995). Umgangsmodelle zur kindgerechten Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in der Nachscheidungsphase. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 94-98.

### Regelung der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern und zu den für das Kind relevanten (verwandtschaftlichen und sozialen) Netzen

#### 1. Modell (freie Vereinbarung des Umgangs) – Grundsätze einer kindgerechten Ausgestaltung der Beziehungen des Kindes in der Nachscheidungsphase

1.1 Beide Eltern vereinbaren einvernehmlich, daß sie die Rahmenbedingungen dafür bereitstellen werden, die für eine umfassende, qualitativ gute Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern erforderlich sind.

1.2 Bei der Ausgestaltung der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern wird kindlichen Bedürfnissen und Interessen Priorität eingeräumt.

1.3 Beide Eltern erkennen an, daß es das Recht des Kindes ist, den Kontakt zu Vater und Mutter und darüber hinaus zu allen für

das Kind relevanten Personen mütterlicher- und väterlicherseits zu erhalten. Insbesondere sind Kontakte zu den Großeltern und zu weiteren Personen, zu denen das Kind eine Beziehung entwickelt hat oder eine solche entwickeln möchte, zu berücksichtigen.

1.4 Ferner sind sich beide Eltern darüber einig, daß Kontakte zu den sozialen Netzen (Freunde, Schule etc.) auch nach der Scheidung dem Kind soweit wie möglich erhalten bleiben sollten.

1.5 Es ist die Pflicht beider Eltern, dafür zu

sorgen, daß bei der Ausgestaltung der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern, auch dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, hinreichende Möglichkeiten für eine umfassende Wahrnehmung elterlicher Verantwortung gegeben werden sollten.

1.6 Beide Eltern erkennen an, daß sie auch nach einer Scheidung ihre Erziehungsverantwortung dem Kind gegenüber wahrnehmen und sich gegenseitig bei der Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützen werden.

#### 2. Strukturiertes Modell – Konkrete Ausgestaltung der Kontakte des Kindes zu seinen Eltern

##### A) Regelung der Betreuung des Kindes unter der Woche:

2.1 Es ist das Recht des Kindes, den außerhalb lebenden Elternteil jedes zweite Wochenende, von Freitag nach Schulschluß bis Montag früh zu besuchen. Dieser bringt das Kind am Montag früh zur Schule.

2.2 Unter der Woche besteht die Möglichkeit, daß das Kind den außerhalb lebenden Elternteil besucht und bei ihm übernachtet. (Am nächsten Tag bringt er das Kind zur Schule.) Der Elternteil, bei dem sich das Kind jeweils aufhält, übernimmt die mit der Schule zusammenhängenden Verpflichtungen (etwa Hausaufgabenbetreuung).

2.3 Beide Eltern vereinbaren, daß sie spontanen Wünschen des Kindes nach Kontakt zum anderen Elternteil nach Möglichkeit entsprechen werden.

2.4 Dem Kind wird der unbeeinträchtigte telefonische und briefliche Kontakt zum jeweils abwesenden Elternteil gestattet.

##### B) Ferien- und Feiertagsregelung:

2.5 Die erste Hälfte der Sommerferien verbringt das Kind mit der Mutter, die zweite Hälfte mit dem Vater (in den folgenden Jahren alternierender Wechsel).

2.6 Das Kind entscheidet nach seinem achten Geburtstag selbst, bei welchem Elternteil es die Herbstferien verbringen möchte. Jüngere Kinder verbringen die Herbstferien alternierend gemeinsam mit Mutter oder Vater.

2.7 Der Umgang während der Weihnachtsferien wird wie folgt geregelt:

Das Kind verbringt den 24. Dezember bis 18.00 Uhr mit seinem Vater, die restliche Zeit bis zum 30. Dezember mit seiner Mutter. Vom 30. Dezember bis einen Tag vor Schulbeginn im Januar verweilt das Kind bei seinem Vater (in den folgenden Jahren alternierender Wechsel).

alternativ:

Das Kind verbringt die erste Hälfte der Weihnachtsferien (bis einschließlich 30. 12.) bei

der Mutter und die zweite Hälfte (vom 31. 12. bis einen Tag vor Schulbeginn im Januar) beim Vater (in den folgenden Jahren alternierender Wechsel).

2.8 Das Kind verbringt die Osterferien bei seiner Mutter, die Pfingstferien bei seinem Vater (in den folgenden Jahren alternierender Wechsel).

alternativ:

Teilung der Oster- und Pfingstferien: Das Kind verbringt jeweils die Hälfte der Ferien mit Vater oder Mutter (in den folgenden Jahren alternierender Wechsel).

2.9 Feiertage (z. B. 1. Mai, 3. Oktober etc.), die nicht in den Ziffern 2.1 bis 2.7 enthalten sind, stehen zur Disposition des Kindes (nach seinem achten Lebensjahr). Bei jüngeren Kindern berücksichtigen die Eltern das kindliche Interesse und entsprechen dem Wunsch des Kindes, diese Tage mit dem Elternteil seiner Präferenz gemeinsam zu verbringen.

##### C) Regelung von Einzelereignissen:

2.10 Soweit die Geburtstagsfeier für das Kind nicht von beiden Eltern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt wird, hat diese in der Familie stattzufinden, in der das Kind seinen Geburtstag feiern möchte.

Der andere Elternteil hat am darauffolgenden Wochenende das Recht, unabhängig von der generellen Umgangsregelung, den Geburtstag des Kindes nachzufeiern.

2.11 Das Kind verbringt den Geburtstag eines Elternteils mit ihm gemeinsam und übernachtet bei ihm.

2.12 Beide Eltern verpflichten sich, Aktivitäten des Kindes (z. B. Sport, Musikunterricht, schulische Feiern usw.), die im Rahmen ihrer Kontaktzeiten stattfinden, zu begleiten und zu unterstützen.

2.13 Beide Eltern verpflichten sich, vor der Einleitung von Aktivitäten des Kindes (z. B. Skikurs o. ä.), welche die Kontaktzeiten des anderen Elternteils betreffen, dessen Einverständnis einzuholen.

##### D) Beziehungen des Kindes zu verwandtschaftlichen und sozialen Netzen:

2.14 Beide Eltern erkennen an, daß die Beziehungen des Kindes zu den Großeltern im Rahmen der für den jeweiligen Elternteil zur Verfügung stehenden Zeiträume gepflegt und gefördert werden sollten.

2.15 Spontane Wünsche des Kindes nach Erhalt solcher Kontakte sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.16 Beide Eltern erkennen ferner an, daß der Erhalt weiterer für das Kind relevanter Beziehungen zu respektieren ist.

2.17 Dem Kind wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, an wichtigen Familienfeiern teilzunehmen.

##### E) Rahmenbedingungen:

2.18 Beide Eltern erklären sich bereit, unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, bei der Umsetzung dieses Regelungsmodells auf berufs- oder situationsbedingte Abweichungen Rücksicht zu nehmen und diese flexibel zu handhaben.

2.19 Beide Eltern erklären sich bereit, dieses Kontaktmodell in regelmäßigen Zeitabständen (etwa alle sechs Monate) zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung erfolgt einvernehmlich.

2.20 Ist ein Elternteil nicht selbst zur Betreuung des Kindes verfügbar, wird bevorzugt der andere Elternteil in Anspruch genommen, bevor weitere Betreuungspersonen damit beauftragt werden.

2.21 Beide Eltern verpflichten sich, das Bild des anderen Elternteils und gegebenenfalls auch seines neuen Partners dem Kind gegenüber positiv zu präsentieren und alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung der Beziehungen des Kindes zu den Eltern und zu weiteren, für das Kind relevanten Personen führen kann.

mit unterschrieben

Kelussage führt 1. Oktober